

Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen für Betreute

Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen für betreute Personen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, zielen darauf ab, die Auswirkungen von Einschränkungen im Alltag zu mildern und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Diese Maßnahmen umfassen sowohl finanzielle Hilfen als auch spezielle Rechte und Regelungen, die je nach individueller Situation und Behinderung variieren können.

Übersicht:

1. Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung
2. Sozialtarif Telekom
3. Minderung Kontoführungsgebühren
4. Bielefeld-Pass
5. Schwerbehindertenrecht
6. Pflegeversicherung
7. Wohngeld als Miet- oder Lastenzuschuss
8. Zuzahlungsbefreiung Krankenkasse
9. Beratungs- und Prozesskostenhilfe
10. Pflegewohngeld NRW

Hinweis:

Diese Aufstellung der Nachteilsausgleiche erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

1.	Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung
----	--

Wo beantragen?

Direkt beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice oder über die Bürgerberatung der Stadt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Beitragsbefreiung: Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB II (Bürgergeld), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung für Ältere bzw. Erwerbsgeminderte gem. SGB XII, Bafög, Hilfe zur Pflege gem. SGB XII, etc.

Als Härtefall können Beitragspflichtige berücksichtigt werden, deren Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze für die genannten Sozialleistungen überschreiten - jedoch nicht höher als ein Monatsbeitrag (derzeit 18,36 €).

Für die Beitragsermäßigung (6,12 € mon.): Schwerbehinderung mit GdB ≥80 mit Merkmal „RF“ u.a.

Hinweise:

Bescheide bzw. Belege können als Kopie beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vorgelegt werden. Der Befreiungsantrag kann per Internet heruntergeladen werden. Die Befreiung beginnt mit dem Leistungsbeginn u. max. drei Jahre rückwirkend.

Bewohner*innen von Pflege- oder Behinderteneinrichtungen müssen keinen Beitrag zahlen. Bewohner*innen sollten nach Heimaufnahme vom Betreuer abgemeldet werden.

Weitere Hinweise und Formulardownload unter: <https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Weitere Vergünstigungen?

Telekom AG: Sozialtarif

Hinweise unter: <https://www.telekom.de/hilfe/vertrag-meine-daten/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern>

2.	Sozialtarif Telekom
----	---------------------

Wo beantragen?

Telekom (z.B. im Telekomladen, Internet).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Rundfunkbeitragsbefreiung bzw. -ermäßigung oder GdB ≥90 und blind, gehörlos oder sprachbehindert.

Welche Vergünstigungen?

Monatliche Ermäßigungen v. 6,94 € netto (Rundfunkbeitragsbefreiung/-ermäßigung, Student*innen mit BAföG-Bescheid) bzw. 8,75 € netto (Blinde, Gehörlose, Sprachbehinderte mit GdB ≥90) werden von den angefallenen Gebühren abgezogen. Der Sozialtarif gilt nur in Verbindung mit einem Festnetzanschluss.

Hinweise unter: <https://www.telekom.de/hilfe/vertrag-meine-daten/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern>

3.	Minderung Kontoführungsgebühr bei Sparkasse Bielefeld
----	---

Wo beantragen? Sparkasse Bielefeld.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Leistungen gemäß SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt u. Grundsicherung).

Welche Vergünstigungen?

Befristete Minderung der pauschalen Kontoführungsgebühr von 10,40 € auf 2,00 € monatlich.

4.	Bielefeld-Pass
----	----------------

Wer erfüllt die Voraussetzungen?

- Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose (Bürgergeld) nach dem SGB II
- Empfänger*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
- Sozialhilfeberechtigte Heimbewohner*innen
- Empfänger*innen von Leistungen nach d. Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger*innen von Wohngeld
- Empfänger*innen eines Kinderzuschlags

Wo beantragen?

- Empfänger*innen der o.g. Leistungen bei der *Stiftung Solidarität*:

Haus der Solidarität, Prinzenstr. 1. 33602 Bielefeld, ☎ 0521/3057551

Ausgabestelle Heepen, Am Dreierfeld 23-25, 33719 Bielefeld, ☎ 0521/2997860

Ausgabestelle Sennestadt, Senner Hellweg 340, 33689 Bielefeld, ☎ 05205/2997860

Vorzulegen sind der letzte Leistungsbescheid und ein gültiger Lichtbildausweis. Hier erhält man den Bielefeld-Pass im Scheckkartenformat und kann diesen nach Auslauf verlängern. Ein Antrag auf einen digitalen BI-Pass bzw. eine Verlängerung sind auch unter www.solidarpass.de möglich.

- oder bei den leistungsgewährenden Stellen (Jobcenter Arbeitplus Bielefeld und das Amt für soziale Leistungen -Sozialamt-)

Welche Vergünstigungen werden gewährt?

- Anspruch auf das *Deutschlandticket sozial* für 48,- €
- BI-Pass Ticket für öffentliche Verkehrsmittel in Bielefeld
- Freier Eintritt in Bielefelder Museen
- Ermäßigte Entgelte für Kurse der Volkshochschule Bielefeld und bei Kursen der Musik- und Kunstschule Bielefeld
- Ermäßigte Gebühren bei der Nutzung der Stadtbibliothek
- Ermäßigter Eintritt in Bädern, Eisbahn und Theater
- Kostenlose bzw. kostenreduzierte Kulturangebote unter kulturoeffner.de
- Vergünstigungen bei: Lebensmittelausgabestellen (Bielefelder Tafel, Bielefelder Tisch, Solidarküche KuKs, Mobile Solidarküche), Die Ankleide, Gebrauchtgüterbörse GAB, Haarsalon Solidarschnitt.
- E-Paper Ausgabe der NW für 6,30 € monatlich

Das *Deutschlandticket sozial* kann unter Vorlage des BI-Passes im *mobiel* Kundenzentrum oder über die *Stiftung Solidarität* (digital auch unter www.solidarpass.de) bestellt werden.

Das *BI-Pass Ticket* kostet derzeit mtl. 33 € (Monatsticket) bzw. 17 € (9-Uhr-Ticket) und ist erhältlich bei **Die Ankleide**, Werner-Bock-Str.17, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521/3057575, Öffnungszeiten: Mo – Fr 10 bis 18 Uhr, erster Und letzter Samstag im Monat 10 bis 14 Uhr. Die Ausgabe erfolgt vom 24. des Vormonats bis zum 10. des Gültigkeitsmonats.
Außerdem ist das *BI-Pass Ticket* erhältlich im *mobiel* Kundenzentrum und an den Ticketautomaten.

Quellen: <https://www.bielefeld.de/bielefeld-pass> und <https://bielefeldpass.de/start/>

5.	Schwerbehindertenrecht
----	------------------------

Allgemeines

Rechte und Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte ergeben sich aus dem Bundesteilhabegesetz im Sozialgesetzbuch (SGB IX) und weiteren Rechtsvorschriften (z.B. im Steuerrecht). Aufgabe des Gesetzes ist es, durch die Behinderung bedingte berufliche, wirtschaftliche und soziale Nachteile auszugleichen.

Als schwerbehindert im Sinne des Gesetzes gelten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Als Nachweis dient der in der Regel befristete Schwerbehindertenausweis.

Wo beantragen?

Stadt Bielefeld, Amt f. soziale Leistungen, -Sozialamt-, Niederwall 23, 33602 Bielefeld. Der Antrag kann bei Bedarf rückwirkend gestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Behinderte nach dem Schwerbehindertengesetz sind Personen mit einem länger als 6 Monate andauernden und vom für das Lebensalter typischen Zustand abweichenden körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist beeinträchtigt.

Beurteilt werden die *Auswirkungen* der Funktionsbeeinträchtigungen. Auf der Rückseite des Ausweises werden ggf. besondere Merkzeichen eingetragen.

G = Gehbehindert

aG = Außergewöhnlich gehbehindert

H = Hilflos

B = Auf ständige Begleitung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen

RF = Ständig gehindert an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen

GL = Gehörlos

BI = Blind

TBl = Taubblind

Welche Vergünstigungen?

- steuer- und arbeitsrechtliche Vergünstigungen
- Vergünstigung bei der Berechnung von Wohngeld (siehe dort!)
- Kostenübernahme der Stadt für Fahrdienst des DRK für Rollstuhlfahrer*innen (Bedingung ist im Regelfall Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis) bis zu 12 Einzelfahrten monatlich im Privathaushalt, für Heimbewohner*innen bis 6 Einzelfahrten. Keine Arztfahrten! Der kostenlose Fahrdienst gilt für Bielefelder Stadtgebiet bis 5 km außerhalb.
Antrag/Info unter: <https://service.bielefeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/5572002/show>
- ab einem GdB von 70 besteht Anspruch auf eine ermäßigte BahnCard 25/50 bei der Deutschen Bahn. (s. auch unter: www.bahn.de)
- Vergünstigungen bei der Vorlage besonderer Merkzeichen im Ausweis u.a.:

- G** = Anspruch auf Ausweis für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (Bus und Bahn; RB, RE, IRE) in Verbindung mit dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke (91,- € jhrl., kostenlos bei Bezug von SGB XII Leistungen oder Bürgergeld) **oder** Kraftfahrzeugsteuerermäßigung.
Bei Bezug v. SGB XII Leistungen über 65 J. oder voller Erwerbsminderung Gewährung eines Mehrbedarfzuschlags v. 17 % des Regelsatzes (z. Zt. 95,71 € für den Haushaltsvorstand).
- aG** = bei den Fahrterleichterungen zusätzlich zu "G" Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und Parkerleichterungen.
Ggf. Fahrtkostenbefreiung zu ambulanter Behandlung bei der Krankenkasse.
- H, BI** = bei den Fahrterleichterungen zusätzlich zu "G" Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und kostenfreie Wertmarke für „Freifahrt“ sowie Möglichkeit der Fahrtkostenbefreiung bei der Krankenkasse wie bei „aG“.
- B** = Begleitperson kann im öffentlichen Personenverkehr ohne Km-Begrenzung kostenlos mitgenommen werden
- RF** = Minderung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Sozialtarif Telekom
- TBI** = Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren
- GL** = Freifahrt wie bei „G“

Infos und Antragsformulare unter
<https://www.bielefeld.de/buergerservice/schwerbehindertenausweis-beantragen>

Der Rechtsweg

Gegen den Feststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann vor dem Sozialgericht (für Bielefelder Bürger das Sozialgericht Detmold) Klage eingereicht werden. Das Gerichtsverfahren ist kostenfrei – mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten (Anwaltshonorar) für die unterliegende Partei.

Hinweise für Betreuer

Häufige Krankheitsbilder bei Betreuten sind: Psychosen, chronische Alkoholabhängigkeit oder hirnorganische Veränderungen (z.B. Typ Alzheimer, Multiinfarktdemenz, Korsakowsyndrom).

Diese Krankheitsbilder werden, wenn sie entsprechende Funktions-einschränkungen mit sich bringen, nach dem Schwerbehindertenrecht berücksichtigt.

Beispiele:

- Eine ausgeprägte u. länger als 6 Monate anhaltende schizophrene oder affektive Psychose bewirkt einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) v. 50 -100.
- Bei Alkoholkrankheit ist das Ausmaß des Organschadens und seiner Folgen und der Grad der Abhängigkeit entscheidend (GdS 0 - 100).
- Bei hirnnorganischen Schädigungen werden intellektueller Abbau, Persönlichkeitsveränderung und Allgemeinsymptome (Reizbarkeit, Ermüdbarkeit) berücksichtigt (GdS 30 - 100).

6.	Pflegeversicherung
----	--------------------

Wo beantragen?

Pflegekasse bei der Krankenkasse

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Der Medizinische Dienst (MD) stellt im Auftrag der Pflegekasse ggf. den Pflegegrad 1 - 5 fest.

Die Pflegegrade orientieren sich an der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person. Der Pflegegrad wird mithilfe eines pflegfachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt.

Die fünf Pflegegrade sind abgestuft: von geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zu schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5).

Leistungen der Pflegeversicherung

Bei der häuslichen Pflege kann zwischen Sach- und Geldleistung ausgewählt werden. Sachleistungen sind Pflegeeinsätze durch professionelle Dienste.

Die Sachleistung wird direkt an den Pflegedienst ausgezahlt.

Die Geldleistung (Pflegegeld) erhält der Pflegebedürftige, wenn die Pflege privat organisiert wird. Sach- und Geldleistung können auch kombiniert werden.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 € monatlich (Stand 2025). Das gilt

auch für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Soweit der monatliche Leistungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeträge, die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres angespart werden.

Für sogenannte „wohnumfeldverbessernde Maßnahmen“ werden ab Pflegegrad 1 bis zu 4.180 € von der Pflegekasse übernommen. Dies gilt auch für Umzüge, falls dadurch die Pflege ermöglicht oder erleichtert wird.

Bei Urlaub o. Krankheit der Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 die Kosten für eine Ersatzpflegekraft bis zu 6 Wochen im Jahr, wenn die Pflegeperson min. 6 Monate tätig war (Verhinderungspflege).

Die Verhinderungspflege wird ab dem 1. Juli 2025 mit der Kurzzeitpflege in einem gemeinsamen Jahresbetrag von bis zu 3.539 Euro finanziert. Dieser Betrag kann flexibel für beide Leistungsarten genutzt werden. Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 oder höher entfällt die bisherige Wartezeit von 6 Monaten.

Leistungen zur stationären Pflege werden als Sachleistung gewährt.

Außerdem übernimmt die Pflegeversicherung Kosten für einen Hausnotruf (bis 25,50 € mon.), für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (bis 42,- € mon.).

Pflegebedürftige Bewohner*innen ambulant betreuter Wohngruppen erhalten bei höherem Organisationsaufwand 224,- € monatlich.

Ab 01.01.2024 können sich berufstätige private Pflegepersonen zehn Arbeitstage jährlich freistellen lassen und erhalten Pflegeunterstützungsgeld. Der Leistungszuschlag gem. § 43c SGB 11 für Heimbewohner*innen wurde zudem angehoben.

Pflegeleistungen Tabelle, ab 01.01.2025

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld (monatlich)	–	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegesachleistungen (monatlich)	–	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Entlastungsbetrag (monatlich)	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (monatlich)	bis zu 42 €	bis zu 42 €	bis zu 42 €	bis zu 42 €	bis zu 42 €
Hausnotruf (monatlich)	25,50 €	25,50 €	25,50 €	25,50 €	25,50 €
Verhinderungspflege (jährlich)	–	1.685 €	1.685 €	1.685 €	1.685 €
Kurzzeitpflege (jährlich)	–	1.854 €	1.854 €	1.854 €	1.854 €
Tages- und Nachtspflege (monatlich)	–	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Anpassung am Wohnraum (je Maßnahme)	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €
DiPA (monatlich)	53 €	53 €	53 €	53 €	53 €
Wohngruppenzuschuss (monatlich)	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €
Vollstationäre Pflege (monatlich)	–	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €

7.	Wohngeld als Miet- oder Lastenzuschuss
----	--

Wo beantragen?

Bei der Bewilligungsbehörde für Wohngeld der Stadt Bielefeld.

Leistungen werden i. d. Regel ab Beginn des Antragsmonats für ein Jahr gewährt.

Welche Voraussetzungen müssen bei der Gewährung von Wohngeld erfüllt sein?

Das Wohngeld wurde seit der Wohngeldreform zum 01.01.23 deutlich erhöht.

Die Höhe für Mieter*innen hängt von der *zuschussfähigen Miete*, der *Zahl der Familienmitglieder* u. der Höhe des bereinigten *Familienjahreseinkommens* ab.

Die zuschussfähige Miete (Höchstgrenze) richtet sich nach dem örtlichen Mietniveau (Bielefeld = Stufe 3). Zur zuschussfähigen Miete gehören auch Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- u. Müllbeseitigung u. Treppenbeleuchtung sowie ein Heizkosten- und Klimazuschlag.

Zu den Familienmitgliedern zählen neben Ehegatten, Lebenspartner*in, Kindern und Eltern auch Verwandte, wenn eine „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ besteht.

Beim Jahreseinkommen zählen alle Bruttoeinkünfte, auch einmalige Einkünfte, Zinserträge etc., aber kein Kindergeld. Das Einkommen wird unter bestimmten Voraussetzungen um Freibeträge gekürzt, z.B. Werbungskosten. Des Weiteren kommt ein pauschaler Abzug hinzu, der davon abhängt, ob Pflichtbeiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung gezahlt werden und ob das Einkommen versteuert wird.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger*innen von Transferleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe und Grundsicherung gem. SGB XII). Ein Wohngeldanspruch bei *erheblichem Vermögen* (> 60.000,- €) besteht ebenfalls nicht.

Auch Heimbewohner*innen können Wohngeld beantragen.

Weitere Informationen und Wohngeldrechner im Internet abrufbar unter:

<https://www.mhkbd.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld>

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/>

Wichtig für Betreuer*innen

Bei Schwerbehinderten mit einem GdB von 100 bzw. bei einem GdB unter 100 und vorliegender Pflegebedürftigkeit und häuslicher Pflege kann ein Freibetrag von 1.800 € vom Jahreseinkommen abgesetzt werden.

Rechtzeitig Verlängerungsantrag stellen (ca. 2 Mon. vor Ablauf!). Mitteilungspflicht bei 10 % Erhöhung/Verringerung von Einkommen oder Miete bzw. der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Antragsformulare unter: <https://service.bielefeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/8383/show>

8.	Zuzahlungsbefreiung Krankenkasse
----	----------------------------------

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Erreichen der Belastungsgrenze von 2 % des Familieneinkommens abzgl. bestimmter Freibeträge für Angehörige.

Ohne Befreiung zahlen Versicherte Zuzahlungen in Höhe v. 10 Prozent, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €. Das betrifft z.B. Zuzahlungen zu Arzneimitteln, häuslicher Krankenpflege, Hilfsmitteln, Fahrkosten bei med. Notwendigkeit oder Krankenhausbehandlungen (10 € für max. 28 Tage kalenderjährlich).

Für chronisch Kranke beträgt die Zuzahlungsgrenze 1%.

Bei Empfänger*innen v. Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII, ALG II und Grundsicherungsempfänger*innen wird bei Haushaltsvorständen der Regelsatz als Einkommen zugrunde gelegt (Zuzahlungsgrenze z. Zt. 67,56 € bei Chronikern). Die Regelung gilt auch für Heimbewohner*innen mit Barbetrag gem. SGB XII („Taschengeldempfänger“).

s. auch unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-krankenversicherung>

Eine Fahrkostenübernahme zu **ambulanter** Behandlung (mit ärztlicher Verordnung einer Krankenförderung) ist in Ausnahmefällen möglich (z.B. Dialysepflicht, Chemotherapie, Schwerbehinderung mit Merkmal „aG“, „bI“, „H“, Pflegegrade 3 bis 5). Bei Personen mit Pflegegrad 3 muss zusätzlich die dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung durch sowohl somatische als auch kognitive Ursachen ärztlich festgestellt und bescheinigt werden.

Die Kostenübernahme sollte vor der Fahrt bei der Krankenkasse abgeklärt werden! Bei Fahrkosten gilt die allgemeine Zuzahlungsregelung.

s. auch unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fahrkosten.html>

Bei der Versorgung mit Zahnersatz gilt eine besondere Härtefallregelung (§§ 55 SGB V).

Wer fällt unter die Chronikerregelung?

Wer sich aufgrund der Erkrankung in Dauerbehandlung befindet (seit 1 Jahr min. 1 Arztbesuch je Quartal erforderlich) und zusätzlich eine der folgenden

Voraussetzungen erfüllt:

- Pflegegrade 3 bis 5
- Grad der Behinderung (GdB) von min. 60
- Notwendigkeit einer kontinuierlichen medizinischen Versorgung, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist, wird nachgewiesen.

Achtung: Die letztgenannte Voraussetzung wird vom behandelnden Arzt auf der sog. Chronikerbescheinigung attestiert.

Welche Vergünstigungen?

Zuzahlungsbefreiung für Arznei-, Verband-, Heil- u. Pflegehilfsmittel und stationärem Eigenanteil bis zum Ende des Kalenderjahres.

Nicht zu den Zuzahlungen zählen z. B.:

- Eigenanteile bei Zahnersatz (ggf. „Härtefallantrag“ stellen)
- Kosten für individuelle Gesundheitsleistungen
- Arzneimittel, die privat oder mit „grünem Rezept“ verordnet wurden
- „Wirtschaftlichkeitszuschlag“ bei Hilfsmitteln

Tipps für Betreuer: Alle Quittungen sammeln oder Quittungsheft führen u. Chronikerbescheinigung für die Krankenkasse beim behandelnden Arzt anfordern (Formulare haben die Arztpraxen).

In der Regel erfüllen Betreute aufgrund der vorliegenden Krankheitsbilder die Voraussetzungen. Zuzahlungen über der Befreiungsgrenze werden von der Krankenkasse zurückerstattet. Vorauszahlungen an die Krankenkassen sind möglich. Bei Heimbewohnern ggf. zum Beginn des Kalenderjahrs darlehensweise Übernahme der Jahreszuzahlung beim Sozialhilfeträger beantragen (gegen anschließende Reduzierung des monatlichen Barbetrags).

9.	Beratungs- u. Prozesskostenhilfe
----	----------------------------------

Unterschiede

Beratungshilfe ist die rechtliche Hilfe durch Anwälte oder anerkannte Beratungspersonen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie wird in fast allen Rechtsgebieten gewährt (bei Straf- und Ordnungswidrigkeiten nur reine Beratung, keine rechtliche Vertretung).

Prozesskostenhilfe wird Bürgern gewährt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskosten nur zum Teil oder in Raten aufbringen können. Der Prozess muss Aussicht auf Erfolg haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Beratungshilfe erhält, wem ratenfreie Prozesskostenhilfe zusteht, d.h. dessen Einkommen nach Abzug v. Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, Freibeträgen, angemessenen Wohnkosten und besonderen Belastungen 20,- € nicht übersteigt. Von der Gebühr v. 15,- €, die obligatorisch ist, kann der Rechtsanwalt in Notfällen Abstand nehmen. Liegt das Einkommen darüber, werden im Falle der Prozesskostenhilfe je nach Höhe des einzusetzenden Einkommens Raten festgelegt (max. 48 Monatsraten). Vermögen muss ebenfalls eingesetzt werden (unter Berücksichtigung der Vermögensschongrenzen des SGB XII). Wenn sich das Einkommen bzw. die Vermögenssituation ändert, können die Raten durch das AG angepasst bzw. die PKH zurückgefordert werden. Empfänger von Transferleistungen können die Bedürftigkeit durch Vorlage des aktuellen Bescheides nachweisen.

Wo beantragen?

Beim Amtsgericht (Abtlg. Bürgerservice) oder direkt bei den Beratungspersonen.

Hinweis für Betreuer

Verliert der Betreute den Prozess müssen ggf. die Kosten des gegnerischen Anwalts übernommen werden.

Antragsformular Beratungshilfe unter www.justiz.nrw.de/BS/formulare/beratungshilfe

Antragsformular Prozesskostenhilfe unter www.justiz.nrw.de/BS/formulare/prozesskostenhilfe/

10.	Pflegewohngeld in NRW
-----	-----------------------

Wo beantragen?

Sozialamt Stadt Bielefeld. Leistungen ab Antragstellung. Unter bestimmten Voraussetzungen auch drei Monate rückwirkend. Wird in der Regel direkt von den Heimen beantragt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Ziel ist die Unabhängigkeit von Sozialhilfe.

Mindestens Pflegegrad 2 gemäß Pflegeversicherungsgesetz muss vorliegen. Es darf kein beamtenrechtlicher Beihilfenanspruch vorliegen.

Nur bei vollstationärer Pflege möglich.

Die Höhe des Pflegewohngeldes hängt vom Einkommen des Pflegebedürftigen und des nicht getrenntlebenden Ehegatten ab.

Vermögen bis 10.000,- € (Ehepaare 15.000,- €) bleibt unberücksichtigt, jedoch nicht Einkünfte aus Vermögen. Eine Unterhaltungspflicht Angehöriger wird - anders als bei Sozialhilfegewährung - nicht geprüft.

Allgemeines

Es existiert keine feste Einkommensgrenze. Die Berechnung hängt auch von der Höhe der Heimkosten ab.

Anspruchsberechtigt ist der Heimträger. Die Heimkosten werden um den Betrag des Pflegewohngeldes gekürzt.

Wichtig für Betreuer

Pflegewohngeld wird für 12 Mon. festgesetzt. Neuberechnung bzw. Mitteilungspflicht während des Bewilligungszeitraumes bei Änderung des Heimentgeltes, Wechsel der Pflegestufe, Wechsel Einbett-/Mehrbettzimmer!

Infos unter: <https://service.bielefeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/5572003/show>

	Weitere Literatur und Informationen
--	-------------------------------------

zu Beratungs-/Prozesskostenhilfe:

Infomaterial im Internet:

Unter www.bmj.de unter Service kostenlos zu bestellen oder zum Download.

zu Pflegeversicherung:

Broschüren kostenlos bestellen/zum Download unter www.bmg.bund.de.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege.html>

Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen:

LWL, Integrationsamt, 48133 Münster. Kostenlose Broschüren und zum Download im

Internet: <https://www.bielefeld.de/node/10169>, www.lwl.org,

<https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/formulare-publikationen-videos/publikationen/>

Gesetzestexte Sozialgesetzbuch (SGB I bis XII) abrufbar unter

<http://www.sozialgesetzbuch.de>

Impressum:

Herausgeber: **Aktionskreis Betreuung, Bielefeld**

Ansprechpartner: Marco Möller, AWO Kreisverband Bielefeld e.V., Sudbrackstraße 18,
33611 Bielefeld, Telefon: 0521/52089-11, e-mail: m.moeller@awo-bielefeld.de

Der Praxisratgeber steht als pdf-Datei zum Download bereit unter:

[Betreuungsverein - AWO Kreisverband Bielefeld e.V.](#)

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: 11/2025